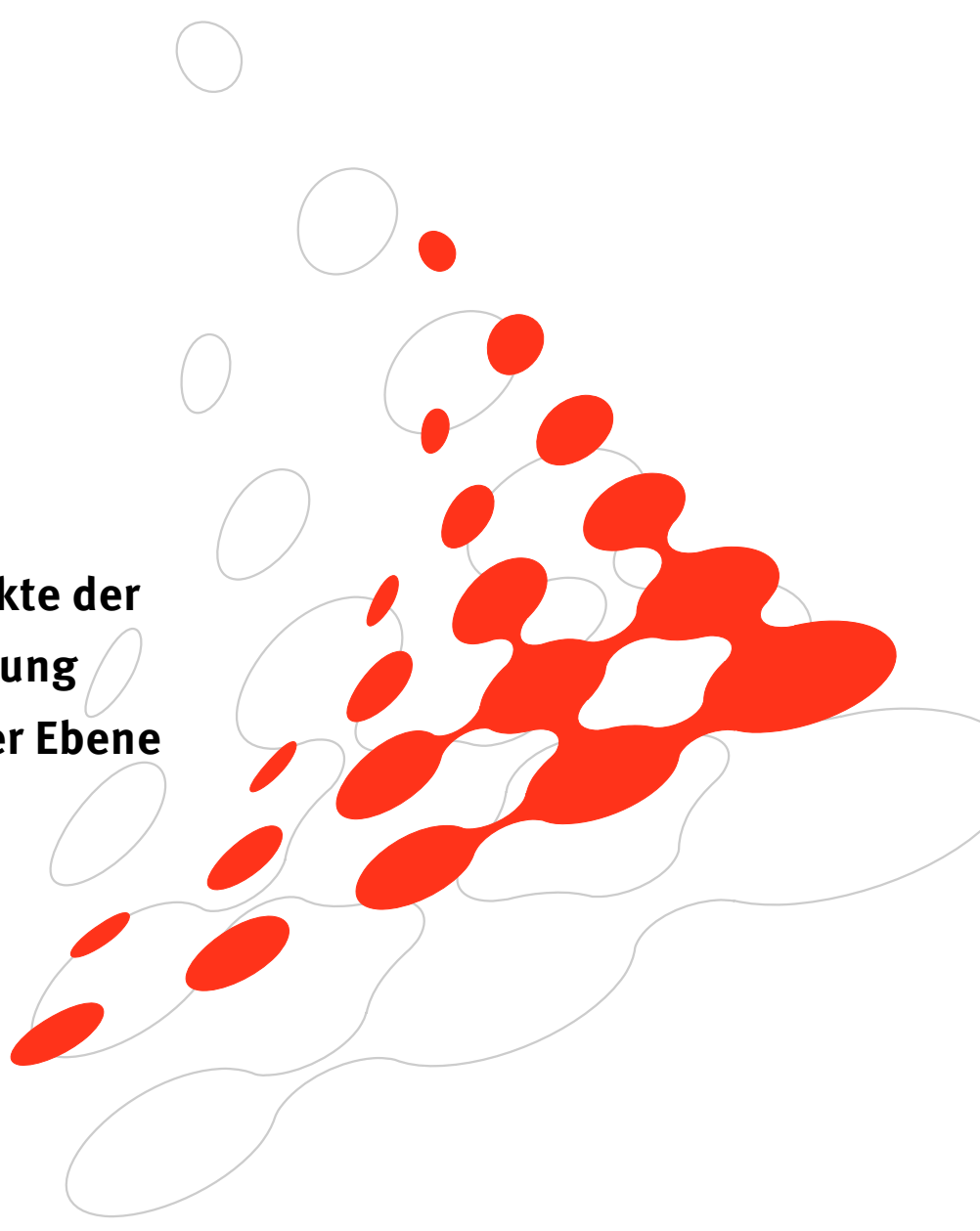




FFG

**Leitfaden für
Kooperative Projekte der
Grundlagenforschung
auf transnationaler Ebene**

Version 1.1



Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind Kooperative Projekte der Grundlagenforschung auf transnationaler Ebene?	3
1.2	Welche Anforderungen werden an das nationale Konsortium gestellt?	4
1.3	Was sind die Pflichten des österreichischen Konsortiums?.....	4
1.4	Wer ist förderbar?.....	4
1.5	Wie hoch ist die Förderung?	5
1.6	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.7	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	5
1.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	6
1.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	6
1.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	6
1.11	Wissenschaftliche Integrität.....	6
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	8
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	8
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	8
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
3.1	Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?.....	9
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	9
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	9
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	10
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	10
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	10
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	10
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind auf nationaler Ebene erforderlich?.....	11
4.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	12
4.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	12
4.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	12
5	Anhang I: Was bedeutet „Grundlagenforschung“?	14

0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Kooperative Projekte der Grundlagenforschung auf transnationaler Ebene enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung des nationalen Projektteiles der österreichischen ProjektteilnehmerInnen in Form eines kooperativen Projektes der Grundlagenforschung (kurz Projekt der GLF); das kooperative Projekt ist integraler Bestandteil eines transnationalen kooperativen Projekts (ERA-NET; Joint Programming Initiative und dgl.).

Im Zuge der Veröffentlichung einer transnationalen Ausschreibung werden in einem gesonderten Dokument (transnationaler Ausschreibungsleitfaden) die Spezifika der Ausschreibung (die im Einzelfall vom Inhalt dieses Dokuments abweichen können), wie Ausschreibungsinhalte, Ausschreibungsziele und Einreichfristen dargestellt. Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen auch in einem ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden definiert sein.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Kooperative Projekte der Grundlagenforschung auf transnationaler Ebene?

Kooperative Projekte der Grundlagenforschung auf transnationaler Ebene – kurz Projekte der GLF – definieren sich durch die Kooperation mehrerer österreichischer Konsortialpartner, die in einem übergeordneten transnationalen Projekt mit definierten F&E Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben wird im Bereich der Forschungskategorie Grundlagenforschung innerhalb eines größeren transnationalen Projekts (ERA-NET; Joint Programming Initiative und dgl.) durchgeführt. Die Laufzeit eines kooperativen F&E Projektes der GLF ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die **beantragte Förderung** des Vorhabens liegt **zwischen 60.000.- EUR und 2 Mio EUR**.

Das österreichische Konsortium bestimmt einen Partner als Konsortialführer (National Lead Partner), der als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

Grundlagenforschung bezeichnet: Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.¹ Eine nähere Definition ist im Anhang I (Kapitel 5) zu finden.

¹ <http://www.bmvit.gv.at/innovation/foerderungen/foerderungsrecht/foerichtlinien.html>

1.2 Welche Anforderungen werden an das nationale Konsortium gestellt?

Zusätzlich zu den Vorgaben des transnationalen Ausschreibungsleitfadens (sofern dieser nicht bereits dezidierte Vorgaben für österreichische Partner vorsieht) gilt Folgendes:

Das nationale Konsortium besteht aus einer Kooperation zwischen mindestens zwei Forschungseinrichtungen:

- Eine einzelne Forschungseinrichtung darf nicht mehr als **70 %** der förderbaren Kosten bestreiten.

1.3 Was sind die Pflichten des österreichischen Konsortiums?

Der Konsortialführung (National Lead Partner) obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den österreichischen Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller österreichischen Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer (National Lead Partner) gegenüber der FFG, dass,

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind folgende Forschungseinrichtungen:

- **Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002**
- **Privatuniversitäten**
- **Fachhochschulen**
- **Außeruniversitäre bzw. sonstige Forschungseinrichtungen**

Forschungseinrichtungen sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert.²

² http://www.bmvit.gv.at/innovation/foerderungen/downloads/fte_richtlinien_07.pdf

Bei Bedarf können natürliche Personen, Unternehmen und sonstige Organisationen (z.B. Vereine, Selbstverwaltungskörper) als **Subauftragnehmer** in Betracht gezogen werden. Subauftragnehmer sind jedoch nicht Partner im Sinne eines Kooperativen F&E Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt maximal 2 Mio EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Forschungskategorien	Forschungseinrichtungen
Grundlagenforschung	Bis zu 100 %

1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden – unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Zusätzlich gilt für Kooperative F&E Projekte, dass

- **nationale bzw. transnationale Partner nicht gleichzeitig** als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.
- **Drittkosten 20 %** der Gesamtkosten je Partner **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

1.7 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim transnationalen Konsortium.

Sofern es der transnationale Ausschreibungsleitfaden nicht anders regelt, ist ein **Consortium Agreement** zu erstellen, das die transnationale Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt. Vor Auszahlung der 2. nationalen Förderungsrate ist der FFG vom National Lead Partner zu bestätigen, dass das von sämtlichen ProjektpartnerInnen des transnationalen

Projekts rechtgültig unterschriebene Consortium Agreement beim transnationalen Konsortialführer vorliegt.

Bei Patentierungen ist die FFG zu verständigen.

1.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach den jeweiligen Kriterien, die der transnationale Ausschreibungsleitfaden vorgibt. Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen zur Beurteilung auch in einem ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden definiert sein.

Die Zuordnung der Vorhaben zur Kategorie Grundlagenforschung wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft und kann gegebenenfalls zu einer Reduktion der Förderungsquote führen.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist gemäß den Vorgaben des transnationalen und – wenn vorhanden – auch gemäß den Vorgaben des ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfadens durchzuführen.

Ergänzende Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen bzw. gegebenenfalls das nationale Ergänzungsansuchen zu verfassen ist, wird im jeweils relevanten Ausschreibungsleitfaden sowie im entsprechenden Antragsformular festgelegt.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Projektvorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im Antragsformular zu erfolgen.

1.11 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG

Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Projektes belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Antrages fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich gemäß den Vorgaben des transnationalen Ausschreibungsleitfadens und gemäß eines allenfalls vorhandenen ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfadens durchzuführen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen transnationalen Ausschreibung zu verwenden.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrags, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?

Bei der Formalprüfung auf nationaler Ebene wird das Förderungsansuchen in Ergänzung zu den transnationalen Förderbarkeitskriterien auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen (bzw. gegebenenfalls in einem ergänzenden nationalen Antragsformular) werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den im transnationalen Ausschreibungsleitfaden und allenfalls vorhandenen ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

Wenn im Ausschreibungsleitfaden vermerkt, kann zusätzlich ein ergänzendes nationales Antragsdokument gefordert werden, dessen Inhalt von der FFG geprüft wird.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen Gremien gemäß transnationalem Ausschreibungsleitfaden.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsanbot**. Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind auf nationaler Ebene erforderlich?

Sofern im transnationalen (oder wenn vorhanden auch nationalen) Ausschreibungsleitfaden nicht anders festgehalten, muss innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** oder bei Projekten, die nicht via eCall abgewickelt werden, via Email vorgelegt werden. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** oder bei Projekten, die nicht via eCall abgewickelt werden, via Email zu legen. Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen **jene Formularvorlagen** verwendet werden, auf die im transnationalen Ausschreibungsleitfaden verwiesen wird.

Detailinformationen zu anerkekbaren und nicht anerkekbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht** oder bei Projekten, die nicht via eCall abgewickelt werden, via Email. Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-/Email-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines österreichischen Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall- oder Email-Nachricht beizufügen.

4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht oder bei Projekten die nicht via eCall abgewickelt werden via Email, **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkegnbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

5 Anhang I: Was bedeutet „Grundlagenforschung“?

Definition nach dem Frascati Manual³: Die Grundlagenforschung besteht aus experimentellen oder theoretischen Arbeiten, welche in erster Linie zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Tatbeständen führen, ohne dass damit eine bestimmte Anwendung oder Umsetzung angestrebt wird. Die Grundlagenforschung analysiert Eigenschaften, Strukturen und Beziehungen mit dem Ziel, Hypothesen zu testen oder Theorien zu formulieren und Gesetze zu entdecken. Die Ergebnisse der Grundlagenforschung werden in der Regel nicht kommerzialisiert, sondern in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Sie können auch direkt zwischen interessierten Organisationen oder Personen ausgetauscht werden. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen „eingeschränkt“ werden.

³ <http://www.oecd.org/science/innovationinsciencetechnologyandindustry/frascaticmanual/proposedstandardpracticeforsurveysonresearchandexperimentaldevelopment6thedition.htm>